

Statuten des Vereins

"Elternverein des BG (Bundesgymnasiums) und BRG (Bundesrealgymnasiums) in Berndorf",

§ 0: Hinweis im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesen Statuten die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Obfrau / Obmann, Schriftführerin / Schriftführer nicht durchgehend berücksichtigt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverein des BG und BRG in Berndorf"
- (2) Er hat seinen Sitz und seinen Tätigkeitsbereich in 2560 Berndorf, Sportpromenade 19.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule BG und BRG Berndorf zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere:

- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehende Rechte,
- b) die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung des ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
- c) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulleiter, den Lehrern und den Vertretern der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss der Schule den Unterricht und die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,
- d) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und zu leistende Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertiefen,
- e) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
- f) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,
- g) über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung Freizeitmöglichkeiten ...) zu unterstützen,
- h) die Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus mit den Einrichtungen der Bildungs- und Berufsberatung zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die folgenden Mittel erreicht werden:

- a) Abhaltung und Zusammenkünfte der Eltern mit dem Lehrkörper der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2,
 - b) Abhaltung von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. 1),
 - c) Abhaltung oder finanzielle Förderung von Veranstaltungen (Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen, Schulferien, Schikurse u.ä.),
 - d) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper (Schulbibliothek, Schülerlade, Lehrmittel, Lernbehelfe u.ä.)
 - e) Mitarbeit im durch das Schulunterrichtsgesetz geschaffenen Schulgemeinschaftsausschuss. In ihm ist der Verein durch seinen Obmann und durch zwei Mitglieder vertreten. Diese und ihre drei Ersatzmitglieder sind von der Hauptversammlung zu wählen.
- (2) Von der Tätigkeit des Elternvereins ausgeschlossen ist:
- a) die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten sowie die Bezugnahme auf solche, ausgenommen die Schulgesetze sowie die Schule direkt betreffende Bereiche,
 - b) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und Sammlungen
 - c) Vereinsveranstaltungen
 - d) Erträge aus Kapitalanlagen
 - e) etc.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Elternausschuss vorgeschlagen und von der Generalversammlung festgesetzt.
- (5) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere ihrer Kinder das BG und BRG Berndorf besuchen.
- (6) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) Vollmitglieder: Das sind die dem Verein beigetretenen Erziehungsberechtigten von Kindern, die das BG und BRG Berndorf als Schüler und Schülerinnen besuchen, Vollmitglieder werden nach außen hin als "Mitglieder" bezeichnet, sie haben alle Rechte und Pflichten wie in diesen Statuten für Vollmitglieder definiert.
- b) Fördernde Mitglieder: Das sind jene Personen oder Körperschaften, welche durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages oder einer Spende, die diesen übersteigt, die Vereinszwecke unterstützen wollen.
- c) Spindmitglieder: das sind solche Mitglieder, die dem Verein ausschließlich zum Zweck der Anmietung eines im Eigentum des Elternvereins befindlichen Schließfaches ("Spind") beitreten. Der Beitritt erfolgt automatisch mit der Bezahlung der Spindmiete. Sie haben ansonsten keinerlei Rechte und Pflichten in diesem Verein (also zB kein passives oder aktives Wahlrecht, keinen

Förderanspruch, etc). Das einzige und ausschließliche Recht liegt in der Möglichkeit ein Schließfach zu mieten, das im Eigentum des Elternvereins ist.
Spindmitglieder müssen auch keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen. Sie sind solange Spindmitglieder, als sie ein Schließfach ("Spind") des Elternvereins rechtmäßig anmieten.
Spindmitglied können nur solche Personen werden, die mindestens eine/einen Angehörige/Angehörigen als ordentliche/ordentlichen Schülerin/Schüler an der Schule haben, oder mit besonderer Zustimmung des Vorstands.
Es besteht kein Anspruch auf Spindmitgliedschaft. Die Spindmitgliedschaft kann vom Elternverein abgelehnt oder vorzeitig beendet werden. (es gelten sinngemäß auch die anderen Punkte von "§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft")

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedsaufnahme erfolgt durch Einzahlung des Elternvereinsbeitrages bis zum 31. Oktober des jeweiligen Vereinsjahres und durch Abgabe der damit verbundenen schriftlichen Beitrittserklärung. Die Beitrittserklärung kann auch in Form einer "online-Anmeldung" über das Internet erfolgen. Wichtig sind die Angabe der wesentlichen Punkte wie Name der/des Erziehungsberechtigten, Adresse, Name der Schülerin/des Schülers und Klassenzugehörigkeit. (Details werden vom Elternvereinsvorstand festgelegt)

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) während der Studienzeit des Kindes durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Vereinsjahres oder durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
 - b) Bei Austritt des Kindes aus der Schule, doch bleibt es dem ehemaligen Vollmitglied unbenommen, dem Elternverein als förderndes Mitglied anzugehören.
- (2) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder den Vereinszweck schädigen, können durch Beschluss des Elternausschusses ausgeschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Vollmitgliedern, das aktive Wahlrecht auch den fördernden Mitgliedern zu.
Lehrpersonen, deren Kinder das BG und BRG Berndorf besuchen, haben, sofern sie Mitglied des Elternvereines sind, die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
Mitglieder des Lehrkörpers des BG und BRG Bemdorf sind vom passiven Wahlrecht für die Funktion des Obmanns, Obmannstellvertreters und der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) "Spindmitglieder" (also solche, die nur zum Zweck der Anmietung eines Spindes automatisch beitreten) sind von allen oben genannten Rechten und Pflichten ausgenommen! (Sie haben nur das ausschließliche Recht einen Spind zu mieten)

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), der Elternausschuss (§15) und das Schiedsgericht (§16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Oktober, jedenfalls aber jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands des Elternausschusses oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ II Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen (Datum der Postaufgabe) vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch durch das Austeilen einer schriftlichen Einladung durch die/den Klassenvorstand erfolgen, mindestens 2 Wochen vor dem Termin. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann oder Obmannstellvertreter schriftlich, mittels Telefax

oder per E-Mail einlangen. Diese Frist von 7 Tagen ist in der Einladung zur Generalversammlung anzuführen. Anträge, die eine Statutenänderung zum Ziel haben, müssen jedoch mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich beim Obmann oder Obmannstellvertreter einlangen.. Geplante Statutenänderungen sind in der Einladung zur Generalversammlung anzukündigen und 7 Tage vor der Generalversammlung in der Schule auszuhängen. Die Erstellung von Wahlvorschlägen ist auch in der Generalversammlung möglich.

- (5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung und Wahlvorschläge - können nur zur Tagesordnung bzw. zu rechtzeitig eingebrachten Anträgen gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist für maximal 1 weiteres Mitglied zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit des Elternausschusses;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung des Obmannes, Obmannstellvertreters, der Rechnungsprüfer, der Elternausschussmitglieder und der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende und rechtzeitig eingebrachte Anträge.

§11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertreter sowie Kassier und Stellvertreter.
- (2) Der Obmann/Obfrau und Stellvertreter wird von der Generalversammlung gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder vom Elternausschuss. Der Elternausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zum Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands dauert bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Der Vorstand tagt stets gleichzeitig und zusammen mit dem Elternausschuss.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (Abs. 9).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Obmannstellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Obmannstellvertreters, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Elternausschuss.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.
- (9) Der Obmann (Obmannstellvertreter) ist berechtigt, über die Vereinsmittel zur Deckung des ordentlichen Verwaltungsaufwandes ohne Zustimmung des Elternausschusses zu verfügen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung — angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an allen Sitzungen des Elternvereines mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Elternausschuss

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden — soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder vom Vorstand geführt werden — vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss besteht aus höchstens soviel Mitgliedern, als in der Schule im laufenden Schuljahr Klassen eingerichtet sind.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen eines oder mehrerer Mitglieder durch die Generalversammlung. Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Vereins gehören jedenfalls (und ohne gesonderte Wahl) auch dem Elternausschuss an.
- (4) Dem Elternausschuss gehören auch der Leiter der Schule und ein von der Lehrerkonferenz gewähltes Mitglied mit beratender Stimme an.
- (5) Die Sitzungen des Elternausschusses werden vom Obmann (Obmannstellvertreter) schriftlich einberufen und geleitet.
- (6) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
- (7) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (Obmannstellvertreters).
- (8) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit eines Drittels seiner Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, in deren Einladung die Ausschussmitglieder schriftlich darauf aufmerksam zu machen sind, dass die Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzungsteilnehmer beschlussfähig sein wird.
- (9) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen und dgl.) auch Mitglieder des Elternvereines betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.
- (10) Der Elternausschuss kann auch Arbeitsausschüsse aus seinen Reihen bilden.
- (11) Zu allen Veranstaltungen des Elternausschusses können auch andere Personen, soweit sie dem Zweck der Beratung dienlich sein können, eingeladen werden.
- (12) Bei Anträgen auf Förderung von Lehrmitteln, Lernbeihilfen u.ä. ist eine persönliche Stellungnahme oder eine schriftliche Begründung des Antragstellers erforderlich.
- (13) Der Elternausschuss hat das Recht, einen Vorschlag für die von der Generalversammlung zu wählenden Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss einzubringen.
- (14) Die Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss handeln im Auftrag und im Sinne der Beschlüsse der Organe des Elternvereines und sind diesen verantwortlich.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken des BG und BRG Berndorf.